

Steuerabkommen Schweiz – Deutschland und Schweiz – Vereinigtes Königreich

Verbandsposition

Der VSV begrüsst die Unterzeichnung der Steuerverträge mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Er sieht darin einen Schritt zur konkreten Umsetzung der bisher vom Bundesrat nur auf theoretischem Feld und sehr nachgiebigem Verhalten in der Amtshilfefrage geprägten neuen, vorwärtsorientierten Steuerpolitik der Schweiz. Es ist wünschenswert, dass auch mit weiteren Staaten entsprechende Verträge abgeschlossen werden können, welche die Balance zwischen dem Schutz der Vertraulichkeit und steuerlicher Interessen befreundeter Staaten finden.

Der VSV bedauert, dass es einmal mehr nicht gelungen ist, auf dem Verhandlungsweg bessere Marktzutrittschancen für die uVV in der Schweiz zu erzielen. Das Verhandlungsergebnis ist in diesem Bereich als ungenügend zu würdigen

Die neuen Steuerabkommen erfordern schliesslich von den unabhängigen Vermögensverwaltern (uVV), welche Kunden mit Steuerdomizil in der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich betreuen, zunehmend mehr Wissen in über die steuerliche Behandlung von Anlagen im deutschen respektive englischen Steuerrecht. Der VSV wird sich für eine verbesserte Ausbildung in diesem Bereich engagieren, und wird sich insbesondere auch dafür einsetzen, dass entsprechende Informationen in der Schweiz auch für seine Mitglieder günstig zur Verfügung stehen.

Ausgangslage

Nach mehrmonatigen, zähen Verhandlungen wurden Ende September bzw. Anfang Oktober 2011 die Steuerabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unterzeichnet und veröffentlicht. Diese Abkommen sehen für die Zukunft der steuerlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den beiden Vertragsstaaten eine durch schweizerische Zahlstellen erhobene und an den Vertragsstaat abzuliefernde Steuer vor. Für die Vergangenheit sehen die Verträge Einmalzahlungen vor, mit welchen allfällige Steuerunregelmässigkeiten der an den Vermögenswerten berechtigten Steuerpflichtigen endgültig abgegolten werden. Als Nebenabreden sollen bis zum Inkrafttreten der Vereinba-

Geschäftsstelle
Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Bureau régional
13, avenue Krieg
CH-1208 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Ufficio regionale
Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

rungen auch Erleichterungen beim Marktzugang für schweizerische Finanzdienstleister endgültig festgelegt werden.

Wesentliche Regelungen in den Staatsverträgen

Für die Bewältigung der Vergangenheit sehen die beiden inhaltlich weitgehend gleich gegliederten Staatsverträge eine von den konto-/depotführenden Banken eine steuerliche Regularisierung der bei Inkrafttreten der Verträge bei schweizerischen Finanzintermediären liegenden Vermögenswerte durch eine Einmalabgabe vor. Diese Abgabe wird sich in der Höhe zwischen 19% und 34% bewegen und basierend auf der Dauer der Kundenbeziehung und dem Kapitalbestand am Anfang bzw. am Ende eines mehrjährigen Betrachtungszeitraums genau bemessen werden. Individuelle Steuerfaktoren, insbesondere die effektiven steuerbaren Erträge, werden nicht berücksichtigt.

Als Alternative zur Einmalabgabe können Kunden mit Wohnsitz in der BRD wählen, dass ihre direkt steuerlich relevanten Informationen sowie weitergehende Angaben (insbesondere zur Vermögenszusammensetzung) an die Steuerbehörden in ihrem Wohnsitzstaat gemeldet werden. Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich ergeben sich weitere Wahlmöglichkeiten.

Für die ab Inkrafttreten der Verträge anfallenden Steuern werden die schweizerischen Zahlstellen diese auf Einkommen und Kapitalgewinnen erheben und anonym an die Domizilstaaten der Berechtigten weiterleiten. Die Steuerzahlung wirkt (auch im Falle des U.K., welches bislang kein entsprechendes Steuersystem kennt) abgeltend. Im Falle der BRD beträgt der Steuersatz 26.375% (wobei auf Wunsch des Steuerzahlers zusätzlich auch die Kirchensteuer abgeführt werden kann). Für Berechtigte mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich betragen die Steuersätze 48% auf Zinserträgen, 40% auf Dividenden und 27% auf Kapitalgewinnen. Diese Steuersätze liegen praktisch in der Höhe der Spitzensteuersätze im U.K.

Zur Garantierung eines minimalen Steueraufkommens verpflichten sich Schweizer Banken zu einer Vorauszahlung von CHF 2 Mia. an die Bundesrepublik Deutschland bzw. CHF 500 Mio. an das Vereinigte Königreich. Diese Vorauszahlungen können durch die zu leistenden Einmalabgaben kompensiert werden, wobei diese Zahlungen ab einer bestimmten Höhe nur teilweise gegen die Vorauszahlung gerechnet werden können. Eine volle Kompensation tritt dann ein, wenn die Einmalabgaben das Doppelte der Vorauszahlungen erreicht haben.

Schliesslich sollen die Bestimmungen über die Verwahrung von Vermögenswerten von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen an die „internationalen Standards“ angepasst und damit

insbesondere die Bestimmungen über Organisation, Verantwortung und Verantwortlichkeit der Depotbanken verschärft werden.

Besondere Regelungen enthalten die Verträge für Domizilgesellschaften, Trusts, Stiftungen und Versicherungsmäntel. Bei solchen Konstellationen regeln die Zahlstellen die steuerliche Behandlung nach Massgabe der gestützt auf das Geldwäschereigesetz erhobenen Informationen zur wirtschaftlichen Berechtigung. Versicherungsmäntel werden nur anerkannt, wenn der Versicherungsvertrag im Domizilstaat des Versicherten als solcher steuerlich anerkannt wird.

Berechtigte, welche mit Entscheidungen der Bank zur Umsetzung der Staatsverträge nicht einverstanden sind, können dagegen Einsprache erheben. Das weitere Verfahren muss im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung noch geregelt werden.

Beide Verträge sind grundsätzlich als „Einbahnstrasse“ zugunsten der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs ausgestaltet. Die Schweiz kann jedoch beantragen, dass auch ihre Vertragsstaaten ein gleichwertiges System einführen.

Bewertung der Verträge aus Sicht der unabhängigen Vermögensverwalter

1. Konzeption der abgeltenden, strafbefreienden Einmalabgabe wird begrüsst

Der VSV begrüsst, dass es mit den Staatsverträgen mit der BRD und dem U.K. gelungen ist, auf Regierungsebene eine Lösung zu vereinbaren, welche Wege aus der verfahrenen internationalen Steuerdebatte aufzeigt, die in angemessener Weise dem Schutz der Privatsphäre als auch den fiskalischen Interessen der beteiligten Staaten Rechnung tragen. Mit der Konzeption wird aufgezeigt, dass Amtshilfe und Strafverfolgung nicht die einzigen methodischen Ansätze sind, um vergangene Steuersünden aufzuarbeiten.

Die Konzeption hat nach Einschätzung des VSV das Potential, als Muster für die Lösung weiterer Steuerkonflikte zu dienen.

2. Die Staatsverträge sind keine Amnestieverträge

Die Staatsverträge haben keinen Charakter einer Steueramnestie. Entsprechendes Gepolter der Opposition in der Bundesrepublik Deutschland ist Ausfluss des dort herrschenden permanenten Wahlkampfes.

Die Einmalabgeltung nach Massgabe des Staatsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland dürfte in weitaus den meisten Fällen höher ausfallen als das im nationalen Deutschen Recht

vorgesehene Verfahren der Selbstanzeige. Erhebungen bei Deutschen Steuerberatern haben gezeigt, dass in Selbstanzeigeverfahren die nachträglich abzuliefernden Steuern (unter Einschluss der nachzuzahlenden Zinsen) nur in den seltensten Fällen 15% des betroffenen Vermögens übersteigen, während die Minimalgrenze nach dem Staatsvertrag bei 19% liegt.

Allerdings gibt es einige Fallkonstellationen, in denen unter rein finanziellen Gesichtspunkten die Einmalabgabe nach dem Staatsvertrag die günstigere Lösung darstellt. Dazu gehören Fälle, in denen grosse Teile des Vermögens in Instrumenten angelegt worden waren, die in Deutschland steuerlich sehr (teilweise in geradezu willkürlicher Weise) nachteilig besteuert werden (z.B. sog. „schwarze Fonds“), aber auch Konstellationen, in denen es in der Vergangenheit zu Schenkungen oder Erbgängen in nach deutschem Recht höheren Steuerklassen kam, sowie Fälle, in denen eine Selbstanzeige in Deutschland ohne strafrechtliche Folgen nicht (mehr) möglich ist oder eine Selbstanzeige weitergehende Steuer- oder Strafverfahren gegen Dritte (z.B. Unternehmen im Umfeld des Steuerpflichtigen) auslösen kann.

Ähnliche Konstellationen lassen sich auch nach dem Staatsvertrag mit dem Vereinigten Königreich erkennen, wobei dieser auch ermöglicht, eine genauer berechnete anonyme Nachbesteuerung auf individueller Basis durchzuführen.

Wesentlich ist jedoch die Erkenntnis, dass in allen Fällen der betroffene Kunde auch eine Bewertung vornehmen muss, was für ihn denn die Wahrung der Privatsphäre, d.h. die anonyme Besteuerung durch die Schweiz, wert ist. Dieser Entscheidung des Kunden liegen persönliche Wertentscheidungen zugrunde, für deren Achtung die Staatsverträge eine gute Grundlage schaffen. Es gibt eine legale Alternative dazu, „gläserner Bürger“ zu sein.

Dass es sich nicht um Amnestieverträge handelt, wird auch dadurch unterstrichen, dass durch eine Verbringung von Vermögen, das zum 31. Dezember 2010 in anderen Staaten verwahrt wurde, in die Schweiz keine Regularisierung über die Schweiz erzielt werden kann. Eine „treaty shopping“ neuer Prägung ist ausgeschlossen.

3. Die Wahlfreiheit wird gewahrt

Den betroffenen Kunden wird die nötige Freiheit gewährt, sich für zwei mögliche Wege aus der bestehenden steuerlichen Situation zu entscheiden: Die anonyme Bereinigung der steuerlichen Altlasten durch eine anonyme Einmalabgabe oder den Austausch steuerlicher Informationen. Die beiden Optionen bestehen nebeneinander und der Steuerpflichtige kann die für seine Bedürfnisse bessere Option wählen.

Schliesslich lässt der Staatsvertrag den Betroffenen auch die Wahl eines „Opting-out mit den Füssen“ zu, d.h. den Abzug ihrer Vermögenswerte von schweizerischen Zahlstellen. Die Schweiz verpflichtet sich zur Übermittlung von statistischen Daten über die häufigsten Destinationsstaaten von aus der Schweiz abgezogenen Vermögen. Im Falle von Personen mit Domizil im Vereinigten Königreich schliesst der Vermögensabzug aus der Schweiz insbesondere auch die Möglichkeit ein, die steuerliche Situation über das Fürstentum Liechtenstein nach Massgabe der staatsvertraglichen Vereinbarungen dieser beiden Staaten, zu regularisieren. Eine anonyme Abgeltung ist nach diesem Regime allerdings nicht möglich. Da die Vereinbarungen zwischen dem U.K. und dem Fürstentum zeitlich befristet sind, wird diese Lösung wohl über Zeit zu einem automatischen Informationsaustausch führen.

Es bleibt den Kunden zudem bis zum Inkrafttreten der Staatsverträge auch die Möglichkeit, ihr Vermögen umzustrukturieren.

Im Falle der Bundesrepublik Deutschland bietet sich hier im Wesentlichen jedoch nur der Abschluss von in Deutschland steuerrechtskonformen Versicherungsverträgen an. Damit wird lediglich ein weiterer Steueraufschub erwirkt. Die Besteuerung erfolgt dann bei Ablauf des Versicherungsvertrages.

Im Falle von Kunden mit Domizil im Vereinigten Königreich bestehen hingegen weitergehende steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere im Trust- und Stiftungsbereich, die alle nach dem anwendbaren Steuerrecht rechtmässig sind, und keine Umgehung des Staatsvertrages darstellen.

4. UVV sind keine Zahlstellen

Unabhängige Vermögensverwalter sind in praktisch allen Fällen keine Zahlstelle im Sinne des Vertrages. Nur wer als uVV treuhänderisch, d.h. in eigenem Namen, für Kunden mit Domizil in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Vereinigten Königreich Kapitalerträge oder –gewinne erzielt, welche nicht über eine Beziehung zu einer bestehenden schweizerischen Zahlstelle realisiert werden, muss sich beim Eidgenössischen Finanzdepartement als Zahlstelle registrieren lassen.

Grundsätzlich können uVV Vermögen von Kunden aus Deutschland und dem Vereinigten Königreich auch dann weiterhin verwalten, wenn der Kunde dieses von schweizerischen Zahlstellen abzieht und in einen anderen Staat verschiebt. Hier sind einzig allfällige regulatorische Restriktionen zu beachten, die am neuen Lageort des Vermögens gelten. Denn in vielen dieser Staaten, die als neue Destination für das Vermögen in Frage kommen, ist die grenzüberschreitende Vermögensverwaltung durch uVV aus der Schweiz eingeschränkt oder gar unmöglich. Zudem fällt

(mit Ausnahme der Verwahrung im Fürstentum Liechtenstein) eine halbe Umsatzabgabe auf allen Wertschriftentransaktionen an.

Zu beachten ist hier, dass die weitere Verwaltung von steuerlich in der Bundesrepublik Deutschland oder im Vereinigten Königreich ansässigen Personen in einem anderen Staat ohne, dass eine steuerliche Regularisierung erfolgt, nach dem Recht beider Vertragsstaaten eine Steuerstraftat darstellen dürfte und der in den Staatsverträgen vorgesehene Ausschluss von der Strafverfolgung nicht greift.

5. Zukünftige Besteuerung

Mit den Staatsverträgen wird Steuerpflichtigen mit Domizil in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Vereinigten Königreich auch die Möglichkeit eröffnet, ihre Vermögenserträge in Zukunft anonym in der Schweiz ordnungsgemäss zu versteuern.

Diese Möglichkeit steht auch Kunden offen, welche ihr Vermögen derzeit nicht in der Schweiz halten, und dieses in die Schweiz bringen. Diese können so „die Gegenwart“ rechtmässig gestalten. Sie können jedoch nicht die Regularisierung über die Einmalabgabe beanspruchen.

19. Oktober 2011